



Faktenblatt

11.11.2016

Beispiele Nachrichtendienstgesetz (NDG)

1. Spion in Schweizer Behörde

Der NDB erhält von einem ausländischen Partnerdienst den Hinweis, dass sich in einer Schweizer Sicherheitsbehörde ein Spion/Maulwurf eines fremden Nachrichtendienstes etabliert hat.

Gemäss den geltenden Gesetzen:

Der NDB kann diesem Hinweis nur nachgehen, indem er den mutmasslichen Spion im öffentlichen Raum beobachtet.

Gemäss neuem NDG:

Der NDB kann diesen Mann mit genehmigungspflichtigen Massnahmen gemäss Artikel 26 NDG zusätzlich überwachen. Er muss solche Massnahmen in jedem einzelnen Fall beantragen und durch das Bundesverwaltungsgericht genehmigen lassen. Der Chef VBS entscheidet anschliessend über die Freigabe der Massnahmen nach vorgängiger Konsultation des Sicherheitsausschusses des Bundesrates (Chef VBS, Chef EDA, Chefin EJPD).

So kann der NDB künftig beispielsweise die Bewegungen des Verdächtigen registrieren, seine Wohnung, seine Telefon- und Mailverbindungen überwachen und so die Informationen des Partnerdienstes überprüfen und eventuell erhärten. Bei Nachweis des Verdachts auf verbotenen Nachrichtendienst übergibt der NDB den Fall den Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Behandlung.

2. Rückkehrer aus einem Dschihadgebiet

Ein junger Mann ist aus einem Dschihadgebiet in die Schweiz zurückgekehrt. Es ist unklar, was er dort gemacht hat und was er nach seiner Rückkehr vorhat.

Gemäss den geltenden Gesetzen:

Um herauszufinden, ob ein Rückkehrer aus einem Dschihadgebiet dort für eine terroristische Organisation gekämpft hat oder sich in einem Camp ausbilden liess, hat der NDB heute sehr beschränkte Möglichkeiten. Er ist auf Hinweise von ausländischen Partnerdiensten angewiesen und kann die Person ansprechen und befragen. Diese kann die Auskunft ohne Angabe von Gründen verweigern. Der NDB kann ferner bei den Fluggesellschaften eine Überprüfung der Passagierlisten vornehmen (Art. 13c BWIS).

Gemäss neuem NDG:

Das NDG ermöglicht dem NDB eine weitergehende Überwachung der Person mit genehmigungs-pflichtigen Massnahmen gemäss Artikel 26 NDG, um herauszufinden, ob sie eventuell terroristische Aktivitäten beabsichtigt oder plant, die die Sicherheit der Schweiz und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gefährden könnten. Artikel 26 ermöglicht neu die Überwachung des Post- und des Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Privatbereich, den Einsatz von Ortungsgeräten, das Eindringen in Computersysteme oder das heimliche Durchsuchen von Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder Gegenständen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Schwere der Bedrohung gegeben sind und die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Falls nötig, kann der NDB den Sicherheitsbehörden weitere Massnahmen empfehlen, um Aktionen oder Anschläge zu verhindern und so die Bedrohung gegen die innere Sicherheit der Schweiz abzuwenden. Ergeben sich aus der nachrichtendienstlichen Aufklärung Anhaltspunkte für strafbare Handlungen, zu deren Ermittlung die Strafverfolgungsbehörden befugt wären, strafprozessuale Zwangsmassnahmen anzuordnen, übergibt der NDB die Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Artikel 60 Absatz 3 NDG).

3. Entscheid einer verbotenen politischen Partei eines ausländischen Staates zum bewaffneten Kampf

Der militante Arm einer in einem ausländischen Staat verbotenen politischen Partei entschliesst sich zum umfassenden, bewaffneten Kampf gegen ihre Regierung im In- und Ausland. Der NDB weiss, dass diese Partei auch in der Schweiz zahlreiche Mitglieder und eine funktionierende Kommandostruktur hat. Es bestehen Hinweise, dass die Partei auch in der Schweiz gewaltsame Aktionen oder Anschläge auf die Botschaft und die Konsulate ihres Heimatstaates in der Schweiz oder gar auf Schweizer Einrichtungen plant.

Gemäss den geltenden Gesetzen:

Um diese Hinweise zu verdichten, hat der NDB aktuell sehr beschränkte Mittel. Er ist auf öffentlich zugängliche Quellen, auf Hinweise von anderen Behörden oder der Öffentlichkeit, von ausländischen Nachrichtendiensten oder von Informanten und auf Beobachtungen im öffentlichen Raum angewiesen.

Gemäss neuem NDG:

In Anwendung von Artikel 26 des NDG hat der NDB künftig die Möglichkeit, die Chefs des Schweizer Ablegers dieser im Ausland verbotenen Partei mit genehmigungspflichtigen Massnahmen zu überwachen und falls nötig den Sicherheitsbehörden weitere Massnahmen zu empfehlen, um Aktionen oder Anschläge zu verhindern und so die Bedrohung gegen die innere Sicherheit der Schweiz abzuwenden. Bei Verdacht auf konkrete strafbare Handlungen orientiert der NDB die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

4. Unbewilligte Demonstration von Gewaltextremisten

Der NDB erhält Kenntnis, dass eine als gewaltextremistisch bekannte Gruppe eine Demonstration plant und dazu aufruft. Bei der Demonstration könnte es zu Gewaltakten gegenüber Dritten kommen.

Gemäss den geltenden Gesetzen:

Der NDB kann versuchen, diese Informationen durch Informanten aus der Szene zu erhärten. Er kann öffentliche Quellen zur Informationsbeschaffung nutzen, er kann die Mitglieder der Gruppe im öffentlichen Raum beobachten und sie allenfalls ansprechen.

Gemäss neuem NDG:

Faktenblatt - Beispiele Nachrichtendienstgesetz (NDG)

Da es sich um die Abwehr von Gewaltextremismus handelt, darf der NDB hier weiterhin keine genehmigungspflichtigen Massnahmen beantragen, sondern nur genehmigungsfreie Beschaffungsmassnahmen gemäss Artikel 13 ff. NDG anwenden. Er darf wie bisher öffentliche Informationsquellen nutzen, er darf an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten beobachten sowie Informanten und menschliche Quellen nutzen. In besonderen Fällen kann er zwar Personen oder Fahrzeuge im automatisierten Polizeifahndungssystem ausschreiben lassen, dies aber ausschliesslich wenn:

- a. von der betreffenden Person eine konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit ausgeht;
- b. das Fahrzeug von einer Person im Sinne von Buchstabe a benutzt wird;
- c. das Fahrzeug für eine anderweitige konkrete Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit benutzt wird;
- d. das Feststellen des Aufenthalts einer Person oder eines Fahrzeugs notwendig ist, um wesentliche Landesinteressen zu wahren.